

Bekanntmachung

19. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 4. März 2011 beschlossenen 19. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 14. März 2011 (Aktenzeichen: II3-59015.0-2923/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in der Hauptverwaltung und allen Dienststellen sowie auf der Internetseite www.tk-online.de bekanntgemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 21. bis 28. März 2011 aus.

Hamburg, 21. März 2011

19. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse (TK)
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1 - § 12 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

1. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort "zahlen" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter "von der Zahlungspflicht ausgenommen sind die in § 242 Abs. 5 SGB V genannten Personengruppen." eingefügt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

"Für Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V sowie für Mitglieder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, ist der Zusatzbeitrag höchstens auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a SGB V begrenzt (§ 242 Abs. 4 SGB V)."
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- d) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

"Das Mitglied muss der TK formlos mitteilen, wenn die Zahlung halbjährlich oder jährlich im Voraus erfolgen soll."
- e) In Satz 5 wird die Zahl "5" durch "15" ersetzt und hinter dem Wort "Kalendermonats" in Klammern das Wort "Zahltag" eingefügt; nach dem Komma hinter dem Wort "fällig" werden die Wörter "der auf dem Monat folgt," eingefügt.
- f) In Satz 6 werden die Daten "05.01. und 05.07." durch die Daten "15.02. und 15.08." und im Weiteren das Datum "05.01." durch das Datum "15.02." ersetzt; im Weiteren wird nach dem Wort "Kalenderjahres" vor dem Wort "für" sowie nach dem Wort "ist" jeweils ein Komma gesetzt.
- g) In Satz 7 wird die Zahl "5" durch die Zahl "15" ersetzt; nach dem Wort "des" werden die Worte "auf den" eingefügt und das Wort "Kalendermonats" durch das Wort "Kalendermonat" ersetzt; im Weiteren werden nach dem Wort "Beitragspflicht" die Wörter "folgenden Monats" eingefügt.
- h) Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze eingefügt: "Endet die Mitgliedschaft während des Zeitraums der Vorauszahlung, wird dem Mitglied der gezahlte Zusatzbeitrag anteilig erstattet. Hierbei gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Rückzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen."

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort " Beitragszahlung" ersetzt durch die Wörter "Zahlung der Beiträge oder Zusatzbeiträge" ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Beiträge" die Wörter "und Zusatzbeiträge" eingefügt.
- c) Satz 4 wird aufgehoben.

3. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

(4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags an die TK für jeweils sechs Kalendermonate säumig, so ist zusätzlich ein Verspätungszuschlag in Höhe der Summe der letzten drei fälligen Monatsbeträge des Zusatzbeitrages, mindestens aber in Höhe von 20 Euro zu zahlen. Der Verspätungszuschlag wird sofort fällig. Solange die rückständigen Zusatzbeiträge und der Verspätungszuschlag nicht vollständig gezahlt sind, besteht kein Anspruch auf den Sozialausgleich nach § 242b SGB V. Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf den Sozialausgleich, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden.

Änderung 2 - Modellvorhaben

§ 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Strukturmodelle im Sinne des § 63 Abs. 1 SGB V dienen der Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung. Ziel ist es, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung zu erhöhen. Eventuelle Mehraufwendungen werden durch eine aus den Modellvorhaben resultierende Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung und damit verbundenen Kostensenkung kompensiert. Einsparungen kommen den Vertragspartnern, den Maßnahmen der Vorhaben oder den am Modellvorhaben beteiligten Versicherten zu Gute. Dem Grundsatz der Beitragsatzstabilität wird Rechnung getragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Änderung 1 tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Änderung 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.